

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Gestützt auf die §§ 36 - 39 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) des Kantons Thurgau erlässt die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus folgendes Friedhofreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1.1 Dieses Reglement bestimmt die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens in der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus.</p> <p>Die Friedhofkultur soll erhalten und gefördert werden. Im Mittelpunkt steht die würdige Bestattung von Verstorbenen und die Erinnerung an sie. Der Friedhof soll aber auch Ort des Trostes und des Hoffens sein.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 1.2 Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für die Friedhöfe Hauptwil und St. Pelagiberg und die Bestattungen auf diesen Anlagen.</p>

2. Organisation und Verwaltung

Friedhofkommission	<p>Art. 2.1 Der Gemeinderat wählt eine Friedhofkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern.</p> <p>Der Kommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none">- ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident/-in- eine Vertretung der evangelischen Kirche Bischofszell- eine Vertretung der katholischen Kirche (Pastoralraum Bischofsberg) Bischofszell- der/die Friedhofbegleiter/in (Bestattungsdienst) St. Pelagiberg- der Friedhofvorstand <p>Die Angestellten des Bestattungsdienstes können zu den Sitzungen beigezogen werden; sie haben beratendes Stimmrecht.</p> <p>Die Friedhofkommission ist zuständig für alle Belange der Friedhofanlagen, deren Gestaltung, Unterhalt und Benützung. Sie stellt dem Gemeinderat Anträge, soweit ihr nicht die abschliessende Kompetenz übertragen ist.</p>
Friedhofvorstand	<p>Art. 2.2 Die Aufgaben des Friedhofvorstandes werden vom/von dem/der Leiter/in Bestattungsamt erledigt.</p> <p>Der Friedhofvorstand organisiert die Bestattungen und führt das Sekretariat der Friedhofkommission.</p>
Friedhofgärtner	<p>Art. 2.3 Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlagen wird von Angestellten des Bauamtes oder von den vom Gemeinderat beauftragten Dritten besorgt.</p>

Bestattungsdienst Art. 2.4
Der Gemeinderat wählt die Angestellten für den Bestattungsdienst und regelt ihre Aufgaben und die Entschädigungen.

Amtliche Publikation Art. 2.5
Die Todesfälle von Einwohnern werden in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Bei Abdankungen, welche im engsten Familienkreis stattfinden, werden die amtlichen Todesanzeigen wie üblich, jedoch ohne Bestattungszeiten, publiziert. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen wird auf eine amtliche Publikation verzichtet.

3. Friedhöfe

Ruhe und Ordnung Art. 3.1
Die Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die Grabesruhe der Verstorbenen ist in Ehren zu halten.

Die Friedhofanlagen sind sauber zu halten.

Anlagen Art. 3.2
Entsprechend der religiösen Tradition der Schweiz werden die gemeinschaftlichen Anlagen auf den Friedhöfen in christlichem Sinn gestaltet.

Zugang Art. 3.3
Die Friedhofanlagen sind für alle Personen frei zugänglich. Die Friedhofkommission kann Öffnungs- und Schliessungszeiten festlegen.

Grabstätten Art. 3.4
Der Gemeinderat erlässt in einer Friedhofverordnung besondere Bestimmungen über Grabstätten, Grabschmuck, Unterhalt, Grabzeichen und Gebühren.

Grabunterhalt Art. 3.5
Bepflanzung, Unterhalt und Pflege der Einzelgräber ist Sache der Angehörigen. Sie können die Arbeiten selbst besorgen oder eine Fachperson bzw. -firma damit beauftragen.

Bestattungen Art. 3.6
Die Friedhofanlagen stehen für die Bestattung der verstorbenen Einwohner zur Verfügung, und zwar ungeachtet von Nationalität und Glaubenszugehörigkeit.

Auf Wunsch können auf dem Friedhof Hauptwil auch auswärts wohnhaft gewesene Personen bestattet werden.
(siehe Kostenfolge Art. 4.4).

Die Friedhöfe der Polit. Gemeinde Hauptwil-Gottshaus stehen ausschliesslich Einwohnern der Polit. Gemeinde Hauptwil-Gottshaus zur Verfügung. Ausnahmegewilligungen für auswärts wohnhaft gewesene Personen können in folgenden Fällen durch den/die Präsidenten/in der Friedhofkommission und den/die Friedhofvorsteher/in erteilt werden:

- Die verstorbene Person hatte während mindestens 10 Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus.
- Die verstorbene Person war Bürger der Gemeinde-Hauptwil-Gottshaus.
- Die verstorbene Person hatte enge Familienangehörige in der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

(siehe Kostenfolge Art. 4.4).

Art. 3.7

Abdankungen

Der Friedhofvorstand legt in Zusammenarbeit mit den Pfarrämtern den organisatorischen Ablauf von Abdankungen fest. Die genauen Abdankungs- und Beisetzungstermine sind mit den zuständigen Geistlichen und dem Bestattungsamt zu vereinbaren.

Abdankungs-/Beerdigungszeiten

Hauptwil: 14.00 Uhr Montag - Freitag

St. Pelagiberg: 10.00 Uhr Montag - Freitag

Urnenbeisetzungen ohne Abdankungen

Hauptwil: 11.00 Uhr und 14.00 Uhr Montag - Freitag

St. Pelagiberg: 11.00 Uhr und 14.00 Uhr Montag - Freitag

Für nicht religiöse Abdankungen ist der Ablauf mit dem Friedhofvorstand zu vereinbaren.

Art. 3.8

Veranstaltungen

Für besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhofareal ist eine Bewilligung der Friedhofkommission einzuholen.

4. Kosten

Art. 4.1

Gebühren

Die Gebühren sind in der Friedhofverordnung geregelt.

Art. 4.2

Bestattungskosten

Die Kosten für eine würdige, ortsübliche Bestattung auf den Friedhöfen Hauptwil und St. Pelagiberg von verstorbenen Einwohnern trägt die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus.

Art. 4.3

Auswärtige Bestattungen

Für die auswärtige Bestattung von verstorbenen Einwohnern werden die Kosten in dem Umfang vergütet, wie sie auch bei der Bestattung in Hauptwil-Gottshaus übernommen würden.

Art. 4.4

Auswärts Wohnhafte

Wird eine auswärts wohnhaft gewesene Person in Hauptwil oder St. Pelagiberg bestattet, werden alle Kosten und allfällige Überführungen den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Für den Grabplatz, die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab oder an der Urnenplattenwand wird zudem eine Taxe gemäss Friedhofverordnung erhoben. Für Beisetzungen in einem bestehenden Grab wird keine Grabtaxe eingezogen. Für die Zweitbelegung der Urnenplattenwand wird die Taxe gemäss Friedhofverordnung fällig.

5. Schlussbestimmungen

Haftung	<p>Art. 5.1 Die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus haftet nicht für Schäden an Grabzeichen, -schmuck und -bepflanzungen, welche durch Alterung oder Witterungseinflüsse entstanden sind oder durch Dritte verursacht wurden.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 5.2 Gegen Entscheide des Friedhofvorstandes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Friedhofkommission erhoben werden.</p> <p>Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann, soweit dieses Reglement oder die zugehörige Verordnung der Kommission nicht die abschliessende Kompetenz übertragen, innert 20 Tagen schriftlich und begründet Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>Gegen Entscheide des Gemeinderates steht der Rekursweg an das zuständige kantonale Departement offen.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 5.3 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Damit wird die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 01.04.2000 der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus ausser Kraft gesetzt.</p>
Beschluss Gemeindeversammlung:	8. Dezember 2020
Inkraftsetzung	1. Januar 2021

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Friedhofverordnung

Gestützt auf Art. 3.4 des Reglementes über das Friedhofwesen der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus vom 8.Dezember 2020 erlässt der Gemeinderat folgende Friedhofverordnung:

1. Grabstätten

- Friedhof Hauptwil
- Art. 1.1
Es bestehen separate Felder für folgende Arten von Gräbern:
- a) *Urnengrab*
Einzelgrab für die Beisetzung der Urne
 - b) *Erdbestattungsgrab*
Einzelgrab für die Bestattung eines Leichnams
 - c) *Kindergrab*
Einzelgrab für Kinder bis zum 10. Altersjahr
(Erdbestattung oder Urnenbeisetzung)
 - d) *Urnenplattenwand*
Gemeinschaftliche Grabstätte mit Schrifftafeln für den Namen der verstorbenen Person; Beisetzung der Urne in der Rabatte vor der Wand.
 - e) *Gemeinschaftsgrab (namenlos)*
Beisetzung der Asche der verstorbenen Person
- Friedhof
St. Pelagiberg
- a) *Urnengrab (wie Hauptwil)*
 - b) *Erdbestattungsgrab (wie Hauptwil)*
 - c) *Kindergrab (wie Hauptwil)*
 - d) *Priestergrab*
Einzelgrab für die Bestattung eines Leichnams oder die Beisetzung einer Urne.
- Die Art des Grabes für eine Urnenbeisetzung wird durch eine Verfügung der verstorbenen Person bzw. von deren Angehörigen bestimmt.
- Belegung
- Art. 1.2
Die Beisetzungen innerhalb der einzelnen Grabfelder erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Herkunft oder der Glaubenszugehörigkeit der verstorbenen Person. Die Reservierung eines bestimmten Grabplatzes ist nicht möglich.
- Urnenbeisetzungen
in bestehenden
Gräbern
- Art. 1.3
Auf Verfügung der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen können in Einzelgräbern weitere Urnen beigesetzt werden. Dadurch wird die ursprüngliche Ruhezeit für das Grab nicht verlängert.
- Bei der Urnenplattenwand kann ein Platz mit maximal zwei Urnen belegt werden.

Um eine minimale Ruhezeit von acht Jahren zu gewährleisten, ist die Beisetzung in einem bestehenden Grab in der Regel nur bis 12 Jahre nach der Errichtung des Grabes möglich.

Bezeichnung	<p>Art. 1.4 Einzelgräber werden bei der Errichtung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz bezeichnet und mit dem Namen sowie dem Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person beschriftet. In begründeten Fällen kann die Bezeichnung mit einer anderen Namenstafel erfolgen.</p> <p>Für Kindergräber werden weisse Holzkreuze bzw. Namenstafeln verwendet.</p> <p>Diese Grabbezeichnung ist von den Angehörigen später, in der Regel innerhalb etwa eines Jahres, durch ein Grabzeichen gemäss Kapitel 3 dieser Verordnung zu ersetzen.</p> <p>Bei der Urnenplattenwand werden Name, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person auf die einheitliche Steinplatte graviert.</p>
Grabesruhe	<p>Art. 1.5 Zur Gewährleistung der Grabesruhe dürfen bereits beigesetzte Urnen nicht in eine andere Grabstelle verlegt werden. Die Exhumierung von erdbestatteten Leichen erfolgt nur auf richterliche Anordnung.</p>
Ruhezeit	<p>Art. 1.6 Für alle Gräberarten dauert die Ruhezeit mindestens 20 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung.</p>
Grabfeldräumung	<p>Art. 1.7 Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstätten aufgehoben.</p> <p>Die Räumung eines Grabfeldes wird 3 Monate im Voraus publiziert, unter Ansetzung einer angemessenen Frist für das Abholen von Grabzeichen, Pflanzen, usw. Nach Ablauf der Frist werden die Gräber im Auftrag der Friedhofkommission geräumt.</p>

2. Grabschmuck und Unterhalt

Grabschmuck	<p>Art. 2.1 Der Grabschmuck soll sich in die Gesamtanlage einfügen und nicht aufdringlich wirken. Insbesondere dürfen die angrenzenden Gräber nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Gräber sind sauber zu halten. Das Gemeindebauamt ist berechtigt, verwelkte Blumen, leere Gefässe usw. zu entfernen. Bei einer Überwucherung sind die Pflanzen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wird einer Aufforderung des Bauamtes nicht Folge geleistet, so kann diese Arbeit auf Kosten der Angehörigen von der Gemeinde ausgeführt werden.</p>
Einfassung	<p>Art. 2.2 In Einzelgrabfeldern werden die Grabreihen auf Kosten der Gemeinde mit Stellriemen eingefasst. Zwischen den einzelnen Gräbern werden Schrittplatten verlegt.</p>

Urnenplattenwand	<p>Art. 2.3 Die Urnenplattenwand ist eine gemeinschaftliche Grabstätte. Die Urnen werden vor der Wand bzw. Namenstafel in der Rabatte beigesetzt. Die Rabatte wird als Einheit im Auftrag der Gemeinde bepflanzt und gepflegt.</p> <p>Für einen kleinen persönlichen Schmuck steht in der Rabatte eine kleine Steinplatte zur Verfügung. Die Dekoration der Schrifttafeln ist untersagt.</p> <p>Für die Kosten von Platte, Beschriftung und Rabattenpflege ist bei der Belegung eine einmalige Pauschale gemäss Art. 4.2 zu entrichten.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 2.4 Das Gemeinschaftsgrab ist ein Grabplatz für die einfache Beisetzung der Asche. Der Unterhalt wird von der Gemeinde besorgt.</p>

3. Grabzeichen für Einzelgräber

Grundsätze	<p>Art. 3.1 Das Grabzeichen soll die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten. Es kann eine Aussage über das Leben oder den Glauben enthalten, individuell und persönlich gestaltet sein.</p> <p>Form, Gestaltung, Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift sollen ästhetischen Anforderungen entsprechen und als Ganzes überzeugen. Das Grabzeichen soll sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p> <p>Das Grabzeichen ist am oberen Ende des Grabes aufzustellen.</p>
Bewilligungen	<p>Art. 3.2 Die Errichtung von Grabzeichen ist nur bewilligungspflichtig, wenn von den Normen nach Art. 3.1 - Art. 3.6 abgewichen werden will.</p>
Werkstoffe	<p>Art. 3.3 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabzeichen sind Natursteine, haltbare einheimische Holzarten und Schmiedeeisen zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind Bronze und Gusseisen, wenn sie nicht serienmässig hergestellt sind. Glas kann als Gestaltungselement für kleine Flächen eingesetzt werden, wobei dem Gesamtbild besondere Beachtung zu schenken ist.</p> <p>Nicht gestattet ist die Verwendung von Kunststeinen, Kunststoffen, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, E-Mail und anderen ungünstig wirkenden Materialien. Fotografien sind im Ausmass von max. 7 x 10 cm erlaubt.</p>
Bearbeitung	<p>Art. 3.4 Der für das Grabzeichen gewählte Werkstoff ist materialgerecht und handwerklich zu bearbeiten. Zur Gewährleistung der Vielfalt und Individualität sind serienmässig maschinell hergestellte Grabzeichen nicht zugelassen.</p> <p>Nicht bearbeitete Naturfelsen und Findlinge sind im Ausmass nach Art. 3.6 erlaubt. Das Einbrennen, Einwachsen, Sandstrahlen und Bemalen von Steinen ist nicht gestattet.</p>

Schrift und Schmuck Art. 3.5
Die Gestaltung des Grabzeichens, insbesondere seiner Vorderfläche, mit Symbolen, Bildern oder Schriften ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sind handwerklich auszuführen und harmonisch in das Grabzeichen einzufügen.

Auffällig bemalte Inschriften und serienmässig angefertigte Schmuckformen und Symbole sind unzulässig.

Blumen- und Weihwassergefässe sowie Windlichter dürfen mit dem Grabzeichen nicht verbunden sein. Die maximale Höhe, ab Erdboden gemessen, beträgt 20 cm. Gestaltung und Material sind dem Grabzeichen anzupassen.

Wird das Grabzeichen in freier, künstlerischer Form aufgestellt, kann als Schriftträger eine in Form, Material und Gestaltung passende, separate Liegeplatte kleineren Formates verwendet werden.

Der Ersteller kann seinen Namen mit einem unauffälligen Schriftzug seitlich auf dem Grabzeichen anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Masse Art. 3.6
Für stehende Grabzeichen gelten folgende Maximal- bzw. Minimalmasse:

Erdbestattungsgrab
maximale Höhe 105 cm
maximale Breite 55 cm
minimale Dicke (für Steine) 12 cm

Urnengrab
maximale Höhe 90 cm
maximale Breite 45 cm
minimale Dicke (für Steine) 12 cm

Kindergrab
maximale Höhe 75 cm
maximale Breite 45 cm
minimale Dicke (für Steine) 12 cm

Die Höhe wird ab Weghöhe gemessen. Die vorstehenden Masse gelten inklusive Sockel. Dieser darf zu höchstens 10 cm sichtbar sein.

Figuren, Kreuze und schlanke Stelen sowie Grabzeichen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf dürfen die vorstehende Maximalhöhe um höchstens 10 cm überschreiten. Bei Kreuzen darf überdies die maximale Breite um höchstens 5 cm überschritten werden.

Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 25 cm unterschritten werden.

Anstelle eines stehenden Grabzeichens kann auch eine liegende Platte als Gedenktafel angebracht werden. Die Liegeplatte darf höchstens 1/3 der Grabfläche bedecken, muss mindestens 6 cm dick sein und darf den Erdboden um maximal 15 cm überragen.

Setzen und Unter-
halt der Grabzeichen

Art. 3.7
Vor dem Setzen eines Grabzeichens ist dem Bauamt eine Meldung zu erstatten.

Das Setzen von Grabzeichen soll während den ordentlichen Arbeitszeiten und zum Schutz der Anlagen nur bei trockener Witterung erfolgen. Für allfällige Schäden an Grabstellen oder an den Friedhofanlagen haften die Ausführenden.

Das Grabzeichen ist auf ein der Grösse und dem Gewicht angepasstes, massives Fundament zu stellen und mit diesem fachgerecht zu verbinden.

Auf Erdbestattungsgräbern darf das Grabzeichen frühestens nach neun Monaten gesetzt werden. Ausserdem muss das nachfolgende Grab mindestens drei Monate bestehen. Für Urnengräber besteht keine Wartefrist.

Beschaffung und Unterhalt des Grabzeichens obliegt den Angehörigen. Sie sind insbesondere verpflichtet, für das Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabzeichen zu sorgen.

Ausnahmen

Art. 3.8
Die Friedhofkommission kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen der Artikel 3.3 bis 3.7 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

4. Gebühren

Bestattungskosten

Art. 4.1

Benützung des Aufbahrungsraumes	Fr. 80.—
Grabkreuz inkl. Beschriftung	Fr. 100.—

Die übrigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Bestattungen und Beisetzungen hat der Gemeinderat Dritten übertragen. Für Bestattungen oder Beisetzungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen werden den Angehörigen die effektiven Kosten weiterbelastet.

Bei Bestattungen von verstorbenen Einwohnern übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- einen einfachen Sarg
- das Einsargen inkl. allfällige Zuschläge für besondere Einsätze
- die Überführung innerhalb der Gemeinde oder von einem der umliegenden Spitäler nach Hauptwil-Gottshaus oder ins Krematorium
- die Aufbahrung in Hauptwil-Gottshaus
- die amtlichen Todesanzeigen
- den Friedhofvorstand
- die Kremation inkl. Urne und Urnenrücktransport in die Gemeinde
- das Öffnen und Decken des Grabes
- die Begleitung bei der Abdankung auf dem Friedhof
- das Grabkreuz

Urnenplattenwand	Art. 4.2 Pauschale für Platte, Beschriftung und Rabatten- pflege während der Ruhezeit	Fr. 2'300.—
	Zweitbelegung der Platte	Fr. 700.—
Gemeinschaftsgrab	Art. 4.3 Einmalige Taxe für die Grabpflege	Fr. 100.—
Grabtaxe	Grabplatz für auswärts wohnhaft gewesene Personen	Fr. 1'000.—
	Grabplatz für früher in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen	Fr. 1'000.—

5. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 5.1 Diese Verordnung ist am 9. September 2020 vom Gemeinderat genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
	Dadurch werden alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 01.03.2000 der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, welche am 01.04.2000 in Kraft gesetzt wurde.

Inhaltsverzeichnis

Reglement über das Friedhofwesen

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
2. Organisation und Verwaltung	Seite 1-2
3. Friedhöfe	Seite 2-3
4. Kosten	Seite 3-4
5. Schlussbestimmungen	Seite 4

Friedhofverordnung

1. Grabstätten	Seite 5-6
2. Grabschmuck und Unterhalt	Seite 6-7
3. Grabzeichen für Einzelgräber	Seite 7-9
4. Gebühren	Seite 9-10
5. Schlussbestimmungen	Seite 10